

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a.D.

Stück 17.

Ausgegeben den 24. April.

1878.

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen.

An Stelle des Regulativen zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen vom 20. November 1873 treten gemäß dem §. 166 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und dem §. 17 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden sc. vom 26. Juli 1876 die nachstehenden Bestimmungen:

Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses.

§. 1. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss versammelt sich auf Verufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Anzeige von Behinderung.

§. 2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beizuwöhnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuziegen.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§. 3. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang bei dem Ausschusse und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise dessen Stellvertreters im Vorsitz kann ein vereidigter Bürobeamter des Kreis- (Stadt-) Ausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Hat in streitigen Verwaltungssachen eine Partei den der Gegenpartei mitzuhstellenden Schriftstücken kein Duplicat beigelegt, so verfügt der Vorsitzende die Anfertigung derselben auf ihre Kosten.

§. 4. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Collegiums. In den zur collegialischen Beschlusssfassung oder Entscheidung des Ausschusses gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Besinden einen Correferenten; auch kann er sich selbst und da,

wo ein Syndikus angestellt ist, auch diesen zum Referenten oder zum Correferenten ernennen.

Er zeichnet die Concepce aller Verfügungen.

§. 5. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §. 137 Absatz 3 der Kreisordnung, §§. 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 375) — den Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ermächtigt, Namen des letzteren Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlusssfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Collegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede des Ausschusses erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlusssfassung des Collegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Collegium anzordnen.

§. 6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, wobei derselbe namentlich in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollständige Aufklärung des Sachverhalts, sowie darauf hinzuwirken hat, daß die sachlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Bei den Berathungen des Ausschusses stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Collegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Mündliche Verhandlung.

§. 7. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben im Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vor-

frage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhalts durch den Referenten vorangehen zu lassen.

S. 8. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

- a. neue thatsfäliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
- b. Anerkenntnisse, Vergleichleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,
- c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,
- d. die erfolgte Verlesung der Schriftstücke, welche, ohne einen Theil der über das Streitverfahren verhandelten Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhaltes mitgetheilt werden,
- e. das Ergebniß eines im Termine eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die auf a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Beteiligten ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

S. 9. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in Gemäßheit des §. 42 des Gesetzes über die Versaffung der Verwaltungsgesetze v. c. vom 3. Juli 1875, und führt erforderlichen Falles einen Beschuß des Collegiums über den Ausschluß der Offentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Offentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

S. 10. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschuß. Wird die Bekanntmachung der Gründe der Entscheidung oder des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben, oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes.

Hat die Bekanntmachung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Beteiligten.

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Bekanntmachung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Be-

schlusses nothwendig, so erfolgt die Bekanntmachung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung oder der Beschuß sind demnächst schriftlich abzufassen.

Vorfahren in nicht streitigen Verwaltungssachen.

S. 11. Für die mündliche Verhandlung vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse in nicht streitigen Verwaltungssachen finden außer den Vorschriften dieses Regulativs die Bestimmungen der §§. 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgesetze v. c. vom 3. Juli 1875 sinngemäße Anwendung.

In denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet und welche dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zur Beschußfassung überwiesen sind, regelt sich das Vorfahren nach den §§. 16 bis 25 der Gewerbeordnung, den Nrn. 28 bis 51 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Instruktion vom 4. September 1869 (Ministerialblatt Seite 200) und der in Abänderung und Ergänzung dieser Instruktion ergangenen Circular - Verfügung vom 28. März 1877 (Ministerialblatt Seite 97).

Urschriften und Ausfertigungen.

S. 12. Alle Verfügungen, Beschlüsse, Entscheidungen v. c. des Kreis- (Stadt-) Ausschusses werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

der Kreisausschuß des Kreises N. N.

oder

der Stadtausschuß für N. N.

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen.

Diese Form genügt auch für die auf Grund der §§. 37 und 55 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgesetze v. c. vom 3. Juli 1875 ergehenden Bescheide.

Verfügungen, welche der Vorsitzende auf Grund des §. 137 Absatz 3 der Kreisordnung erläßt, sind mit der Unterschrift:

Namens des Kreisausschusses des Kreises N. N.

oder

des Stadtausschusses für N. N.

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Die Urschriften der von dem Collegium gefassten Beschlüsse oder getroffenen Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu vollziehen.

In streitigen Verwaltungssachen sind die Ausfertigungen aller Entscheidungen, welche in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen worden sind, mit der Überschrift:

Im Namen des Königs
und mit dem Siegel des Kreis- (Stadt-) Ausschusses
— Preußischer Adler mit der Umschrift:

„Kreisausschuß des Kreises N. N.“

oder

„Stadtausschuß für N. N.“

zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen

worben ist und die Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, ersehen lassen.

§. 13. Die gemäß §. 29 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, beziehungsweise §§. 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 den Parteien zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniss derselben ist in den Verfügungen, Bescheiden, Beschlüssen und Endurtheilen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses stets am Schlusse derselben und zwar, falls in derselben der dispositivo Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer die Belehrung von dem sonstigen Inhalte des Bescheides oder Endurtheils thunlichst unterscheidenden äusseren Form zu ertheilen.

§. 14. Alle Namens des Kreisausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die demselben nachgeordneten Behörden (Städtische Polizei-Verwaltungen, Amts vorsteher, Gemeinde- und Gutsvorstände) oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Die Namens des Stadtausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die Organe der städtischen Verwaltung oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§. 15. Bei der Einreichung der Akten an die höheren Instanzen ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesamme, bis dahin in Bezug genommene Aktenmaterial vollständig, insbesondere also auch etwaige Vorakten, Urkunden, Karten und dergleichen eingesandt werden. Ferner ist dabei Folgendes zu beobachten:

1. Die Akten sind zu foltern, mit einem vorzuhfestenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen.

2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:

- die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung (Beschlussfassung) der höheren Instanz angegangen wird (Beschwerde, Berufung, Revision),
- Name, Stand und Wohnort der Parteien, beziehungsweise Beschwerdeführer,
- der Gegenstand des Streites oder der Beschwerde,
- der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist,
- die Aktenfolien, welche die Verfügung, den Bescheid, den Beschuß oder das Endurtheil, welche angegriffen sind, die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.

3. In den durch eine Verfügung der höheren Instanz veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journal-Nummer Bezug zu nehmen.

§. 16. In allen Verwaltungsstreitfällen, in welchen gemäß §. 44 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ic. vom 3. Juli

1875 ein Commissar des Regierungs - Präsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksverwaltungsgerichte Theil genommen hat, und in welchen demnächst gegen die ergangene Entscheidung Seitens einer Partei ein Rechtsmittel eingelegt wird, hat der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hiervon dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldung- und Rechtfertigungsschrift.

Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungs-Präsidenten auf Verlangen mitzutheilen.

§. 17. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen beziehungsweise noch ergehen- den Bestimmungen zu geschehen.

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftscontrole.

§. 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolsbücher für die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse erfolgt durch den Regierungs - Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Ober-Präsidenten, im Einvernehmen mit dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Ferien.

§. 19. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind 14 Tage vor ihrem Beginne durch das Kreisblatt beziehungsweise das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

§. 20. Das Geschäftsjahr der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Um Jahresschlüsse hat der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses dem Regierungs- Präsidenten (für Berlin dem Ober- Präsidenten) eine Uebersicht der vorgenommenen Geschäfte berüthlich einzureichen. In der selben ist die Zahl der von dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß als Kreisverwaltungsbehörde oder als Kreisverwaltungsgericht im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen zutrefflichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der prozeßualischen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Abschrift des Jahresberichts und seiner Anlagen ist dem vorgesetzten Bezirksverwaltungsgerichte einzurichten.

Schlussbestimmung.

§. 21. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Beschlusssfassung oder eine Entscheidung an Stelle des Kreisausschusses dem Magistrat einer Stadt übertragen hat, finden die in diesem Regulative für die Stadtausschüsse gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausfertigungen (§. 12) mit der Unterschrift des Magistrats und die Ausfertigungen der Endurtheile mit dem Magistratsiegel zu versehen sind.

Berlin, den 2. April 1878.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Polizei-Verordnung, betrifft die Kirmesfeier.

Auf Grund der §§. 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des §. 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialsrathes der Provinz Brandenburg für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Die in verschiedenen Thelen des Regierungsbezirks üblichen Kirmesfeiern dürfen nur im Monat November und zwar in den letzten beiden Wochen vor dem Todtentfest ausschließlich des diesem Festtage vorangehenden Sonnabends, auch in jeder Ortschaft nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten werden.

Das Feiern der sogenannten Nachkirmessen wird überhaupt untersagt.

§. 2. Die mit der Kirmesfeier verbundenen Tanzlustbarkeiten dürfen über Mitternacht nicht ausgedehnt werden.

§. 3. Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, eventuell mit verhältnismässiger Haft bestraft.

§. 4. Alle von den vorstehenden Bestimmungen abweichenden, zur Zeit gültigen Orts- oder Kreispolizei-Verordnungen treten außer Kraft.

Potsdam, den 11. April 1878.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath
v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Den Remonte-Ankauf pro 1878 für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

Am 20. Juni in Landsberg a. W.,

= 21. = = Gr.-Kammin, Kreis Landsberg,

= 22. = = Königsberg i. N.,

= 19. August in Züllichau,

Am 20. August in Cöstrin,
= 21. = = Petschin,
= 22. = = Friedeberg,
= 23. = = Driesen,
= 2. September in Lübben,
= 4. = = Luckau,
= 5. = = Cottbus,
= 6. = = Guben,
= 7. = = Fürstenberg,
= 9. = = Müncheberg.

Die von der Militair-Commission erkaufsten Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche den Kauf nach dem Landesgesetz rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung sämmtlicher Unkosten zurück zu nehmen.

Die etwa vorhandenen Deckselne sind zum Markte mitzubringen. Srippensezger sind von dem Verkauf ausgeschlossen und ist es wünschenswerth, daß die Schweiße der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eins starke Kopfhalfter von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Rauch. von Uslar.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Frankfurt a. O., den 10. April 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts. dem Comitee zur Wiederherstellung der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a. Rh. zu gestatten geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung im Monat Juli d. Js. zu veranstaltenden Lotterie von Gemälden und Kunstwerken auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Preis der Loose auf 3 Mark für das Stück festgesetzt ist.

Frankfurt a. O., den 16. April 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der verstorbene General-Lieutenant und Reichsgraf Fink von Finkenstein auf Trebischow-Heldenua hat

der Schule in Trebischow 300 Mark,

der Schule in Heldenau 300 Mark,

der Schule in Rabenickel 900 Mark

testamentarisch vermacht.

Frankfurt a. O., den 6. April 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

M a r t i n s
der Durchschnitts-Markt-Preise in den bedeutenden Marktfäden des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. im Monat
März 1878.

Name der Städte. Nr.	pro 100 Kilogramm										pro 1 Kilogramm											
	Hühnerfleische					Schinken					Rindfleisch					Gebraten-						
	Gefütert.		Kleidgessen.		Futterfleim.	Futterfleim.		Futterfleim.	Futterfleim.		Futterfleim.	Futterfleim.		Futterfleim.	Futterfleim.		Futterfleim.	Futterfleim.				
1 Hünfeldalde	19.92	13.28	14.83	12.94	15.49	36	—	4.09	5.29	—	6	—	1.20	—	60	—	2	18	1	88		
2 Gaiau	20.47	13.89	—	14.42	20	—	42	—	50	—	5	08	4.48	—	1	—	2	15	2	10		
3 Gothaus	21.36	14.12	16.14	14.41	20	—	26	50	—	38	78	2.55	—	1	—	90	1.10	2	50			
4 Großens. a. O.	20.11	13.68	15.97	13.67	25	—	36	06	38.46	4.56	4.75	—	4.40	—	75	—	1.91	2.05	2	07		
5 Gütersl.	—	13.36	16.78	13.87	25.64	—	30	—	3.50	3	—	5	—	1.40	—	99	1.10	2	20			
6 Dresda	19.33	14.08	14.75	12.75	25	—	39	—	—	—	3.61	—	5.79	1	—	20	70	1.10	1.80			
7 Finsterwalde	20	14.01	16.57	15.10	—	—	—	—	—	—	4.75	3.75	—	5.75	—	85	1.02	2.40	2	30		
8 Goritz L. S.	19.92	14.25	16.75	14.25	14.25	—	—	—	42	—	4.59	3.68	5.02	1	—	10	1.15	1.85	1.95	2	42	
9 Frankfurt a. O.	18	14.12	16.10	13.89	24	—	33	—	32	—	3.34	4	—	5	—	95	1.10	1.80	2.16	2	31	
10 Friedberg i. R.	—	13.38	15.50	11.60	18.71	29	—	—	—	—	4.47	—	4.74	—	1.15	—	98	—	1.79	2	20	
11 Zürftenthaler	—	14.50	17.70	14.72	—	—	—	—	31.25	36	—	4.65	3.74	—	1.25	—	1.20	1.20	1.20	2	28	
12 Gablen	19.17	13.65	16.20	14.18	20.63	—	—	—	—	—	4.13	—	4.13	—	1.10	—	1.03	—	1.05	3	14	
13 Königshöher i. R.	20.55	14.43	17.06	14.50	16.81	31.50	—	5.20	6	—	5	—	5	—	1.10	—	85	1.10	1.20	2	34	
14 Landsberg a. Th.	20.31	13.45	16.65	11.26	30	—	30	—	3.80	—	3.50	—	5	—	1.10	—	80	1.10	1.20	2	49	
15 Landau	21.28	13.93	—	13.78	—	—	—	—	—	—	4.25	—	4.25	—	1.10	—	91	1.10	1.20	2	32	
16 Lübben i. S.	21.50	14	16	14	—	22	—	—	30	—	3.90	—	3.90	—	1.20	—	92	1.10	1.20	2	40	
17 Schmölln	20.05	13.15	15.35	13.11	14.06	19.75	—	—	23.75	3.12	—	2.25	—	1.25	—	96	1.10	1.20	1.94	2	12	
18 Senftenberg	22.16	14.24	—	13.75	—	—	—	—	4.75	4	—	5.50	—	5.50	—	90	1.20	1.20	1.80	2	16	
19 Goldin	19.85	12.98	15.48	14.31	19.20	24	—	—	4.20	—	4.36	4.20	4.20	—	1.10	—	91	1.10	1.20	1.92	2	32
20 Gemündenfeld	19.66	14.09	16	13.62	—	—	—	—	—	—	4.50	—	4.50	—	1.10	—	92	1.10	1.20	1.75	2	32
21 Görlitz	21.36	14.20	15.94	13.27	29	—	30	—	—	—	4.57	3.48	—	4	—	95	1.05	1.10	1.87	2	66	
22 Spremberg	—	14.66	—	13.49	24.44	—	—	—	40	—	4	—	4	—	1.20	—	82	1.10	1.20	2	50	
23 Böhlenberg	20	12.85	15.52	12.36	15.89	40	—	—	3.55	5	—	5	—	1.20	—	80	1.10	1.20	2	33		
24 Zielitzberg	21.08	12.98	14.89	12.72	13.22	—	—	—	3.61	3.13	—	3.98	—	1.10	—	90	1.10	1.20	1.96	2	14	
25 Züllichau	20.67	13.50	15.15	13.28	14.50	15.90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	1.05	1.15	2.20	2	23	
Summa	426.73	344.78	335.34	329.25	383.59	543.96	605.71	102.29	85.02	6	104.80	26.63	20.07	28.04	19.35	25.19	45.73	50.60	58.09	9	32	
Durchschnitt a. O., den 15. April 1878.	20.32	13.79	15.97	13.57	20.19	30.21	35.63	4.09	3.70	3	4.76	107	96	112	-81	1.01	1.99	2.02	2.02	9	32	

Dönigliche Regierung, Abteilung des Innern.

Frankfurt a. O., den 15. April 1878.

(5) Patent-Ertheilungen.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 641. Saftvertheilungsventil für Diffusions- und andere Auslauge-Apparate, J. Selwig, Ingenieur in Braunschweig, N. Mehrle, Zuckersiederei-Direktor in Halle a. S., und Halle'sche Maschinenfabrik und Eisengießerei in Halle a. S., vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 89.

Nr. 642. Erweitertes Instrument zur Messung und Aufzeichnung der Fahrgeschwindigkeiten von Lokomotiven nebst Kilometerzeiger „Stathmograph“ genannt, G. Dato, Bau- und Betriebs-Inspektor in Cassel, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 643. Uebertragungs- und Bewegungs-Mechanismus für Lokomotiven und andere durch Dampfkraft bewegte Fuhrwerke, S. A. Samuelsohn, Ingenieur in Hamburg, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 644. Reserve-Kuppelvorrichtung für Eisenbahngespanne, E. Steinhaus in Cabel (Westphalen), vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 645. Instrument zur Reinigung russischer Röhren, S. Grünwald in Cöslin, vom 5. Juli 1877 ab. Kl. 87.

Nr. 646. Bewegliche Radgestelle für Bahnwagen und dazu gehörige Bremsvorrichtungen, J. Clemmison, Ingenieur in London, vom 6. Juli 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 647. Selbstthätig schließendes Thürband, H. Haltaufwertheide in Cassel, vom 8. Juli 1877 ab. Kl. 68.

Nr. 648. Eisenbahnwagenbremse, J. Kunze, O. Ettschke und G. Wilke, Fabrikanten in Hamburg, vom 10. Juli 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 649. Methode zur Herstellung eines autographicischen Druckes von Schriften und Zeichnungen, E. de Buccato in London, vom 10. Juli 1877 ab. Kl. 15.

Nr. 650. Maschine zum Entkeimen und Reinigen von Malz und Getreide mittels Bürsten, Ch. A. Duprez in Reims, vom 11. Juli 1877 ab. Kl. 6.

Nr. 651. Mais-Dämpf- und Zerkleinerungs-Apparat, W. Schwarz in Königsberg i. N., vom 14. Juli 1877 ab. Kl. 6.

Nr. 652. Verbesserung an Blitzableitern, R. E. Köhler, Schlosser in Leuben bei Dresden, vom 15. Juli 1877 ab. Kl. 37.

Nr. 653. Dintenfaß mit durch eine Schraube regulirbarem Dintenniveau, E. Wolff in Louisenhöhe bei M.-Gladbach, vom 15. Juli 1877 ab. Kl. 70.

Nr. 654. Verbesserungen an selbstthätigen Maschinen zum Deffnen, Ausbreiten und Leiten von Geweben, W. Birch in Salford, vom 21. Juli 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 655. Kelch aus Porzellan für Kaffeemühlen, L. Gompf, Kaufmann in Köln, vom 26. Juli 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 656. Verfahren zur Herstellung von Dachpappen, E. Homburg in Wriezen a. D., vom 26. Juli 1877 ab. Kl. 37.

Nr. 657. Vorrichtung an Flechtmaschinen zur beliebigen Trennung und Vereinigung mehrerer Partialgänge, G. Wuppermann in Barmen, vom 31. Juli 1877 ab. Kl. 25.

Nr. 658. Einrichtung zur Staubverhinderung bei Mineralmühlen, M. Neuerburg in Kalk, vom 3. August 1877 ab. Kl. 50.

Nr. 659. Bier-Control-Apparat, P. Hochgürtel, Ingenieur in Aachen, vom 5. August 1877 ab. Kl. 10.

Nr. 660. Kohlenanzünder, J. G. Glitzner in Leipzig, vom 7. August 1877 ab. Kl. 10.

Nr. 661. Verbesserungen an Hinterladern, welche nach dem Blocksystem gebaut sind, F. von Martini in Frauenfeld, Schweiz, vom 8. August 1877 ab. Kl. 72.

Nr. 662. Anordnung eines Mangtbahnhofes, P. A. B. David, Ingenieur in Bordeaux, vom 17. August 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 663. Elektrische Lampe, P. Sablochloff, Ingenieur in Paris, vom 14. August 1877 ab. Kl. 21.

Nr. 664. Persiennen-Apparat für autologische Leuchtfeuer nebst einem Apparat zur Aufnahme des empfangenen Signals, C. G. von Otter in Stockholm, vom 14. August 1877 ab. Kl. 74.

Nr. 665. Versicherung gegen Entwendung von Taschenuhren, A. Bothe in Charlottenburg, vom 16. August 1877 ab. Kl. 44.

Nr. 666. Manschettenknopf, Chr. Münch in Lübeck, vom 19. August 1877 ab. Kl. 44.

Nr. 667. Sicherheitszünder mit die Pulverseile einschließender wasserdichter Garnhülle, Bidet und Füllen in Mittelwalde, vom 21. August 1877 ab. Kl. 78.

Nr. 668. Greifervorrichtung an Maschinen zum Entklettern der Wolle, A. Hopff in Hamburg, vom 23. August 1877 ab. Kl. 76.

Nr. 669. Kraftmaschine, von Verbrennungs-Produkten und anderen Gasen betrieben, M. P. W. Boulton in New-Park, Grafschaft Oxford, England, vom 26. August 1877 ab. Kl. 46.

Nr. 670. Neuerungen an Manschetten und Hemdenknöpfen, R. Salmon und A. Delaviere in Paris, vom 26. August 1877 ab. Kl. 44.

Nr. 671. Maischverfahren für Brauereien, B. Griesmaier in München, vom 28. August 1877 ab. Kl. 6.

Nr. 672. Versetzbare Rüstung zum Waschen und Anstreichen von Bauwerken, R. Schanz in Stettin, vom 28. August 1877 ab. Kl. 37.

Nr. 673. Luftheizungs-Güllsen, H. Andrä, Spenglermeister in Colmar im Elsaß, vom 31. August 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 674. Elastisches Drischt, H. Dietrich, Schlosser und Maschinenbaumeister in Potsdam, vom 4. September 1877 ab. Kl. 63.

Nr. 675. Rudermotor, ohne Wasserrad oder Turbine arbeitend, C. Eßbüchl in Koebereck, Nieder-Österreich, vom 4. September 1877 ab. Kl. 88.

Nr. 676. Verfahren und Apparate, um Schuhe und Stiefel auf den Füßen zu spannen, G. W. Cope-land in Boston, vom 9. September 1877 ab. Kl. 71.

Nr. 677. Verfahren zur Herstellung vom Armbändern aus Hartgummi, A. Diekhschold in Berlin, vom 9. September 1877 ab. Kl. 44.

Nr. 678. Kistenverschluß, H. Gmeiner in Dresden, vom 11. September 1877 ab. Kl. 68.

Nr. 679. Eiserner Bahnoberbau, A. Meisel, Ingenieur in Hamm, Westphalen, vom 11. September 1877 ab. Kl. 19.

Nr. 680. Vorrichtung an Kästen zum Reinigen der Baumwolle, E. Moog in Oggersheim, vom 11. September 1877 ab. Kl. 76.

Nr. 681. Vorrichtung zum Fortbewegen von Wagen, J. B. Tibbitts in Hoosick, V. St. Amerika, vom 11. September 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 682. Apparat zur Einführung fester Substanzen mit dem Gebläsewind in den Hochofen, C. Alberts, Hochofen-Ingenieur in Aplerbeck, vom 14. September 1877 ab. Kl. 18.

Nr. 683. Hosenschoner, Th. Rosenfeld, in Firma Spier und Rosenfeld in Berlin, vom 15. September 1877 ab. Kl. 3.

Nr. 684. Maschine zur Herstellung von Metallschrauben, N. Clay Hubbell in Hartford, V. St. Amerika, vom 18. September 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 685. Dintensfaß mit durch eine Schraube regulirbarem Dintenniveau-Zusatz zum Patent Nr. 653, E. Wolff in Louisenhöhe bei M.-Gladbach, vom 22. September 1877 ab. Kl. 70.

Nr. 686. Luftdichter Verschluß von Thüren und Fenstern, V. Glöckner in Tschiradorf bei Halbau, vom 25. September 1877 ab. Kl. 37.

Nr. 687. Eierkochbecher, A. Ritter und Co. in Eelingen, vom 2. Oktober 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 688. Dreschmaschine mit konischer Trommel und Korb, V. Helmsmüller in Diepholz, vom 5. Oktober 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 689. Polsterrahmen aus beweglichen und biegsamen Schienen mit Sprungfedern, welche durch Ketten verbunden sind, Th. Levering Snyder in Montclair, V. St. Amerika, vom 6. Oktober 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 690. Verfahren zur Präparation von Schiebaumwolle, um sie dauerhafter und minder gefährlich zu machen, Muende, Hauptmann im Eisenbahn-Regiment in Berlin, vom 12. Oktober 1877 ab. Kl. 78.

Nr. 691. Dampfwaschapparat, J. Haag, Maschinen- und Röhrenfabrikant in Augsburg, vom 13. Oktober 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 692. Zerlegbare Bauwerke aus Wellenblech, hergestellt mit Rücksicht auf Ventilation und Heizung, W. Tillmanns, Fabrikant in Remscheid, vom 16. Oktober 1877 ab. Kl. 37.

Nr. 693. Eiserner Cylinderofen mit und ohne Ventilationsrohr, F. Habell in Iglau und Wien, vom 20. Oktober 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 694. Doppel-Briefumschläge, G. Moeller, Postdirektor in Hannover, vom 21. Oktober 1877 ab. Kl. 54.

Nr. 695. Vorrichtung zum Weichmachen und Bearbeitung des Leders, W. Wrest in Leeds, vom 21. Oktober 1877 ab. Kl. 28.

Nr. 696. Massirungsmaschine für Phosphorzündhölzer mit Dampfheizung und Exhaustor, C. Beck, Fabrikant in Cassel, vom 23. Oktober 1877 ab. Kl. 78.

Nr. 697. Photographische Camera in Kofferform, Ed. Liesegang in Düsseldorf, vom 27. Oktober 1877 ab. Kl. 57.

Nr. 698. Selbstthätige Vorrichtung zum Füllen der Pumpen-Windkessel mit Luft, Riehn, Meinicke und Wolf in Görlitz, vom 5. Oktober 1877 ab. Kl. 59.

Nr. 699. Ventil, welches sich durch Wasserdruck langsam schließt, A. Bengen in Berlin, vom 25. Oktober 1877 ab. Kl. 85.

Nr. 700. Treppenstufen und Plattformen aus Drahtgeflecht, L. Herrmaan in Dresden, vom 2. November 1877 ab. Kl. 37.

Frankfurt a. O., den 18. April 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Am 7. Januar d. J. haben der Leibjäger Goslaw zu Schloß Lieberose und der Seewächter Christian Görsch zu Damlitz im Kreise Lübben den Rentanten Plaschke zu Schloß Lieberose mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was uns veranlaßt, die Genannten hiermit öffentlich zu belobigen.

Frankfurt a. O., den 13. April 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Die Knaben Malzahn und Kelbel zu Lippehne haben am 27. Dezember d. J. den Knaben Otto Berg ebenfalls zu Lippehne mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was uns veranlaßt, die Genannten hiermit öffentlich zu belobigen.

Frankfurt a. O., den 15. April 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Postamts.

(1) Briefverkehr mit Luxemburg.
Vom 1. Mai ab finden auf Brieffsendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg die Taxen des Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 Anwendung. Danach beträgt das Porto: für frankirte Briefe 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig, für je 15 Gramm; für Postkarten 10 Pfennig; für Postkarten mit Antwort 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. An Einschreibgebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beschaffung eines Rückwegs tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu. Berlin W., den 14. April 1878.
Kaiserliches General-Postamt.

(2) Gelbbriefverkehr mit Luxemburg.

Die Taxe für Briefe mit Werthangabe im Verkehr Deutschlands mit dem Großherzogthum Luxemburg setzt sich vom 1. Mai ab zusammen:

a. aus dem Vereinsporto für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht;

b. aus der Versicherungsgebühr von 20 Pfennig für je 400 Mark oder einen Theil dieser Summe.

Die Taxe ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Der angegebene Werth eines Briefes darf den Betrag von 8000 Mark nicht übersteigen.

Berlin W., den 14. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Für diejenigen Thiere, Maschinen und Geräthe, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 26. Mai d. J. in Frankfurt a. O. stattfindenden Thierschau, beziehungsweise Ausstellung, ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Niederschlesisch-Märkischen und der Ostbahn (excl. der Hinterpommerschen Bahn) eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu berechnen ist, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes, beziehungsweise des Duplicat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs Comitees nachgewiesen wird, daß die Thiere rc. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 14. April 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Die in Gemäßheit des §. 56 al. 8 und 9 bzw. des §. 59 Nr. 1 des Betriebs-Reglements bisher auf 6 Stunden normirte Frist für die Seitens der Versteller, bzw. Empfänger, auszuführende Be- und Entladung von Eisenbahnwagen, wird vom 20. d. Mits. ab im Bereich der diesseitigen Verwaltung, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf 12 Tagesstunden festgesetzt.

Bromberg, den 16. April 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Am 20. April d. J. tritt für die Beförderung lebender Thiere in Wagenladungen zwischen den Stationen Posen, Budewitz — Gnesen, Tremessen, Mogilno, Amsee und Inowraclaw der Oberschlesischen Eisenbahn einerseits und den Stationen Cottbus, Falkenberg, Leipzig und Halle der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits via Poln. Elissa — Sorau ein

direkter Tarif in Kraft, welcher auf den vorgenannten Stationen eingesehen werden kann.

Berlin, den 17. April 1878.

Königliche Direktion
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(1) Der jetzt beim Kollegium der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg beschäftigte Regierungs-Assessor Dr. Burscher ist zum 1. Juni 1878 als Spezial-Kommissar angestellt und als solcher in Eberswalde stationirt.

(2) Personalveränderungen

im Bereich der Intendantur des III. Armee-Corps.
Ernennungen: Hochau, interim. Lazareth-Inspektor zum Lazareth-Inspektor in Elster; Größl, Bureau-Diätor vom III. Armee-Corps zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten; Hoffmann II., interim. Proviantmeister in Brandenburg zum etatsmäßigen Proviantmeister ernannt. Versetzungen. Eckert, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Brandenburg nach Urolsen; Galuschki, Kaserne-Inspektor in Berlin nach Brandenburg; Voeder, Proviantmeister in Rathenow nach Minden versetzt.

(3) Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Frankfurt a. Oder.

Versetzt: die Post-Inspectoren Zielke von Frankfurt a. O. nach Darmstadt und Hennemann von Darmstadt nach Frankfurt a. O.; der Ober-Postdirektions-Sekretär Heideprim von Frankfurt a. O. nach Magdeburg; der Postmeister Klabunde von Berlinchen nach Bernau; die Postsekretäre Gagzow von Rostock nach Frankfurt a. O., Liebert von Schwiebus nach Berlinchen und Eck von Berlin nach Frankfurt a. O. In den Ruhestand getreten der Postsekretär Stephan in Cottbus.

(4) Der bisherige Werkmeister Lebius in Frankfurt ist zum Königlichen Werkstätten-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Bermischtes.

(1) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Grano, Diözese Guben, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Nigmann, zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

(2) Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Genninisch-Warthebruch, Diözese Landsberg a. W., ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kramm, zum 1. April 1878 zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbeförderung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Sammel. de 1874 Nr. 28. S. 355).